

Vorhaben:



***Gleisanschluss der Fa. Sibelco Deutschland GmbH  
Grube Pfeul in Niederahr;  
Erweiterung des Gleisanschlusses für die  
Andienung mit 12 Bahnwagen***

---

## **Unterlage 14 – FFH-Vorprüfung**

| <b>Unterlage</b> | <b>Bezeichnung</b> |
|------------------|--------------------|
|------------------|--------------------|

---


|      |                |
|------|----------------|
| 14.1 | FFH-Vorprüfung |
|------|----------------|

Vorhaben: ***Gleisanschluss der Fa. Sibelco Deutschland GmbH  
Grube Pfeul in Niederahr;  
Erweiterung des Gleisanschlusses für die  
Andienung mit 12 Bahnwagen***

---

# FFH-Vorprüfung

## zur Risikoabschätzung der Beeinträchtigung des NATURA 2000 – Gebietes (FFH) „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) gemäß den Bestimmungen des § 34 BNatSchG

|  |   |  |
|--|---|--|
| Vorhabenträger:  |   |  |
| Sibelco Deutschland GmbH<br>Sälzerstraße 20<br>56235 Ransbach-Baumbach         |                     |  |
| Vertreter des Vorhabenträgers:   |   | Verfasser:   |
| Michael Klaas<br>Geschäftsführer<br>Sälzerstraße 20<br>56235 Ransbach-Baumbach | Dr. Withold S. Groborz<br>Leiter Produktion und Technik<br>Sälzerstraße 20<br>56235 Ransbach-Baumbach | Freiraumplanung Diefenthal<br>Dip. Bio-Geograph B. Diefenthal<br>Achtstruth 3<br>56424 Moschheim |
| 15.12.2020<br><small>Datum</small>   | gez. Klaas<br><small>Unterschrift</small>   | 14.12.2020<br><small>Datum</small>   |
| 15.12.2020<br><small>Datum</small>   | gez. Dr. Groborz<br><small>Unterschrift</small>   | gez. Diefenthal<br><small>Unterschrift</small>   |
| Genehmigungsvermerk:   |   |  |

## **Inhaltsverzeichnis**

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>                               | <b>2</b>     |
| <b>2 Angaben zum FFH-Gebiet</b>                                    | <b>9</b>     |
| 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet                                | 9            |
| 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes                             | 12           |
| 2.3 Bewirtschaftungspläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen      | 14           |
| 2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 | 15           |
| <b>3 Beschreibung des Vorhabens</b>                                | <b>15</b>    |
| <b>4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen</b>                   | <b>18</b>    |
| 4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen                           | 18           |
| 4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen                              | 19           |
| 4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne          | 25           |
| 4.4 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete                           | 25           |
| <b>5 Fazit</b>   | <b>27</b>    |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Sibelco Deutschland GmbH mit Sitz in Ransbach-Baumbach beabsichtigt den vorhandenen Gleisanschluss zur Tonverladung im Tontagebau „Pfeul“ von einer Aufstelllänge für derzeit 6 Bahnwagen auf eine Aufstelllänge für 12 Bahnwagen zu verlängern um die Tonverladung zu erleichtern und den Ladevorgang zu optimieren. Zur Verlängerung der Gleisanlage im Osten um ca. 95 m wird es erforderlich, angrenzende Laubwaldflächen mit unterschiedlicher Alters- und Artenzusammensetzung zu beseitigen. Der Ausbau westlich der Verladestation erfolgt durch Einbau einer weiteren Weiche und Verlängerung der Aufstellfläche nach Westen parallel zum Streckengleis auf einer Länge von ca. 130 Meter im Bereich des Werksgeländes der Tongrube. Durch die Verlängerung der Gleisanlage wird es auch erforderlich, eine Gasleitung und ein Elektro-Erdkabel zu verlegen. Für die Verlegung des vorhandenen Wirtschaftsweges werden angrenzende Offenlandflächen mit Viehweide und Ackerland mit einer Gesamtfläche von ca. 0,04 ha überplant.

Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Randbereich einer Teilfläche und ca. 160 m nordwestlich einer weiteren Teilfläche des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (5413-301).

Die Firma SIEBLCO Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach ist der Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe beigetreten. Mit dieser Vereinbarung sollen vor allem die Gelbbauchunke und der Kammmolch, die beide in den umgebenden Gruben (Pfeul, Maiwiese, Petschmorgen) nachgewiesen werden konnten, geschützt werden. Es wird *„anerkannt, dass Gebiete, in denen keramische Rohstoffe abgebaut werden, von besonderer Bedeutung für den Naturschutz auf nationaler und auf europäischer Ebene sind und durch den Abbau von Ton Lebensräume für bedrohte Arten entstehen können.*

- Insbesondere Amphibien wie z. B. der Gelbbauchunke und der Kreuzkröte kommen die spärlich bewachsenen Tonböden und die sich während der Abbautätigkeit bildenden flachen tonhaltigen Tümpel zugute.
- Andere Amphibienarten wie z. B. der Laubfrosch bevorzugen eher geschützte Gewässer in Phasen vorübergehend eingeschränkter Abbautätigkeit bzw. nach Einstellung der Abbautätigkeit.
- Vogelarten wie z. B. der Uhu finden gute Nistgelegenheiten in den zerklüfteten Felswänden.

Mit der Vereinbarung sollen die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) geschützt werden. Die Vereinbarung bezieht sich auf (genehmigte) Abbaugelände und auf Gebiete innerhalb und in der Umgebung von Natura-2000-Gebieten, in denen ein Abbau beabsichtigt ist (künftige Abbaugelände).

In Abbaugeländen innerhalb von Natura-2000-Gebieten unterstützt die Vereinbarung die Bewertung im Hinblick auf das Natura-2000-Netz. Bei den in diesen Gebieten vor-

gesehenen Abbaumaßnahmen sollen die Erhaltung und die künftige Entwicklung der zu schützenden Arten berücksichtigt werden.<sup>1</sup>

Diese Vereinbarung bildet eine wesentliche Grundlage für die Bewertung von Erweiterungsflächen im Tontagebau und betrifft daher auch die vorliegende Untersuchung zur Erweiterung des Gleisanschlusses für eine Aufstelllänge von 12 Waggons im unmittelbaren Randbereich des Haupt- und Rahmenbetriebsplanes des Tontagebaus "Pfeul". Ein Schwerpunkt der Betrachtung ist auf die beiden genannten Amphibienarten (Gelbbauchunke und Kammmolch) bei der Ermittlung der Projektauswirkungen zu legen. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden Informationen über Projekte und Erkenntnisse frühzeitig an die Naturschutzverwaltung weitergegeben und bei Konflikten eine gemeinsame Lösung erarbeitet. Daneben werden aber auch alle anderen Zielarten des Schutzgebietes betrachtet.

Zur Erweiterung der Gleisanlage für die Tonverladung von derzeit 6 Waggons auf zukünftig 12 Waggons wird es erforderlich, auf einer Streckenlänge von ca. 95 Meter das Gleis im Osten zu verlängern. Zur Einhaltung der zulässigen Steigungsverhältnisse wird die Gleisverlängerung im Böschungseinschnitt mit einer Tiefe von ca. 3 bis 5 Meter erfolgen. Im Westen erfolgt ebenfalls eine Verlängerung der Aufstellfläche um ca. 130 m durch den Einbau einer weiteren Weiche und den Ausbau des Verladegleises in Dammbauweise mit Stützmauern.

Durch die Verlängerung nach Osten sind ca. 0,2146 ha Waldflächen mit unterschiedlicher Arten- und Alterszusammensetzung und Waldrandvegetation zu beseitigen. Zusätzlich entfallen für die Verlegung des Wirtschaftsweges ca. 0,014 ha Grünland und 0,026 ha Ackerland, die mit einem geschotterten Weg befestigt werden.

Durch die Verlegung des Weges erfolgt auch ein Rückbau auf ca. 0,028 ha der bestehenden Flächenbefestigung mit Schotterweg.

Der Ausbau der Gleisanlage nach Westen betrifft bereits versiegelte Werksflächen der Werkszufahrt mit ca. 0,0300 ha und einen schmalen Nutzrasen mit einem kleinen Gebüsch in einem Umfang von ca. 0,0300 ha.

Durch den Gleis Ausbau werden im Westen des Plangebietes eine Gasleitung und eine Erd-Stromleitung überplant. Daher müssen diese Versorgungsleitungen aus dem Bau-feld heraus verlegt werden. Die Stromleitung wird nach Süden an den Rand der Betriebszufahrt verlegt. Eingriffe in Lebensräume sind damit nicht verbunden. Die Gasleitung wird an der Nordseite der Bahnstrecke um ca. 40 m verlängert und Quert danach die Bahnstrecke nach Süden. Die Gasleitung verläuft bereits nach Osten durch das FFH-Gebiet unmittelbar im Randbereich der Bahnparzelle. Durch die Planung wird daher eine Verlängerung der Leitungstrasse durch das FFH-Gebiet nach Westen am Südrand des Schutzgebietes vorgesehen. Durch die Trasse und die erforderlichen Arbeitsräume werden ca. 0,0170 ha Fläche innerhalb des FFH-Gebietes temporär beansprucht.

---

<sup>1</sup> Quelle: Fallstudie von IMA Europa

In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen und der Fauna im Projektraum. Die Ergebnisse sind im Fachbeitrag Naturschutz, sowie im Fachbeitrag Artenschutz beschrieben.

Die Eingriffsbeurteilung erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Planungsraum im Sommer 2020, den faunistischen Bestandskartierungen aus den Jahren 2019 und 2020 sowie der Auswertung vorhandener Daten zur Verbreitung der FFH-Arten im Untersuchungsraum aus Antragsunterlagen zur Erweiterung des Hauptbetriebsplanes.

Bei Planungen in Schutzgebieten sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

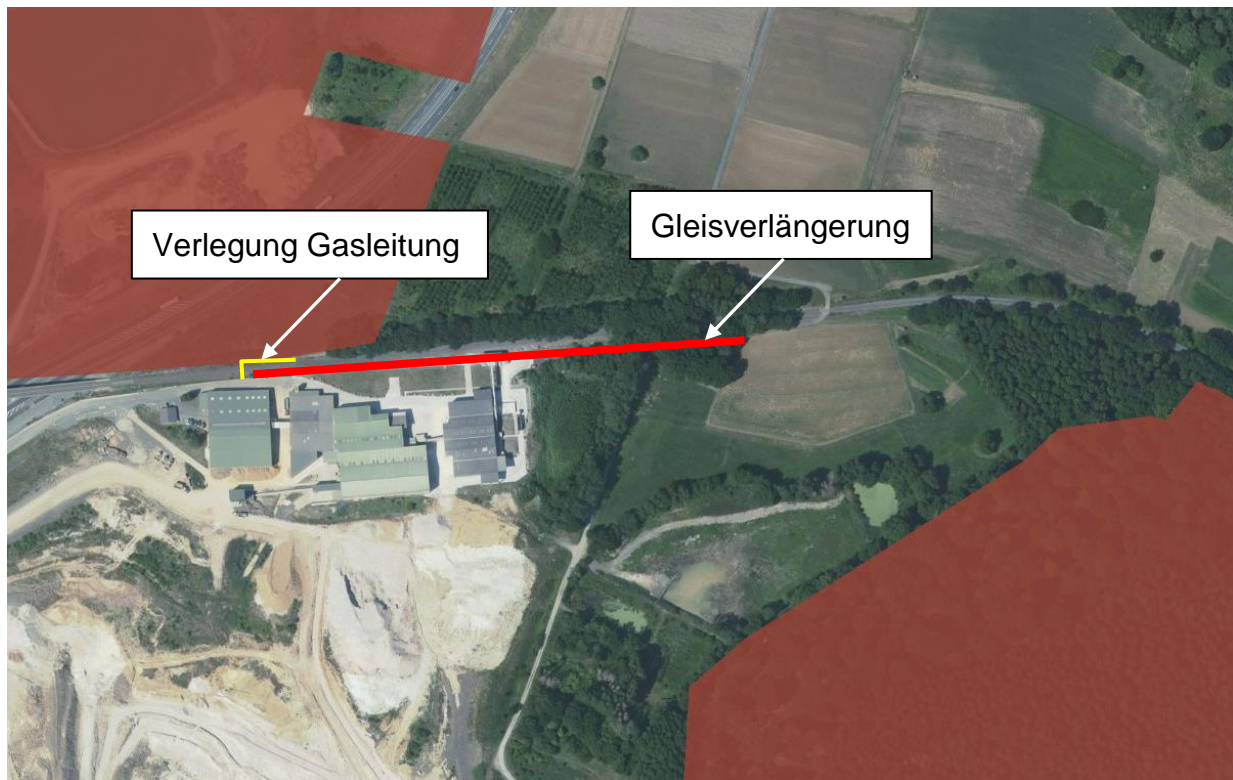
Die geplante Erweiterung des Gleisanschlusses zur Tonverladung liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, durch die geringe Entfernung zu Teilflächen der Schutzgebietskulisse und die Verlegung einer Gasleitung innerhalb des Schutzgebietes kann aber eine Beeinträchtigung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet umfasst die nordwestlich gelegene Tongrube "Maiwiese", die nur durch die Bahnstrecke 3747 Erdbach-Montabaur vom Plangebiet getrennt ist und umfasst das südöstlich gelegene Naturschutzgebiet "Tongrube Beckershaid". Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes im weiteren und näheren Umfeld des Planungsstandortes, ist in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es, abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen zu erwarten sind.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorab einschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose<sup>2</sup> bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).



**Abbildung 1:** Darstellung des geplanten Erweiterungsbereiches der Gleisanlage (rote Linie) und der Gasleitungsverlegung (gelbe Linie). Die angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes sind als halbtransparente rote Fläche dargestellt.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Steckbriefes zum FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (Gebietsnummer 5413-301) und der im Meldebogen aufgeführten Arten sowie eigener Gebietskenntnisse des Verfassers. Zudem werden die Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan für das Schutzgebiet berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

## Rechtliche Grundlagen

### **Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutzrichtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG) zuletzt geändert am 30. November 2009 (2009/147/EG)**

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zur, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 4 der VSchRL<sup>3</sup> zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Ver-

---

<sup>3</sup> VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)



träglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

### **Bundesnaturschutzgesetz**

Durch die §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>4</sup>) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer Art oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

### **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 17-19.

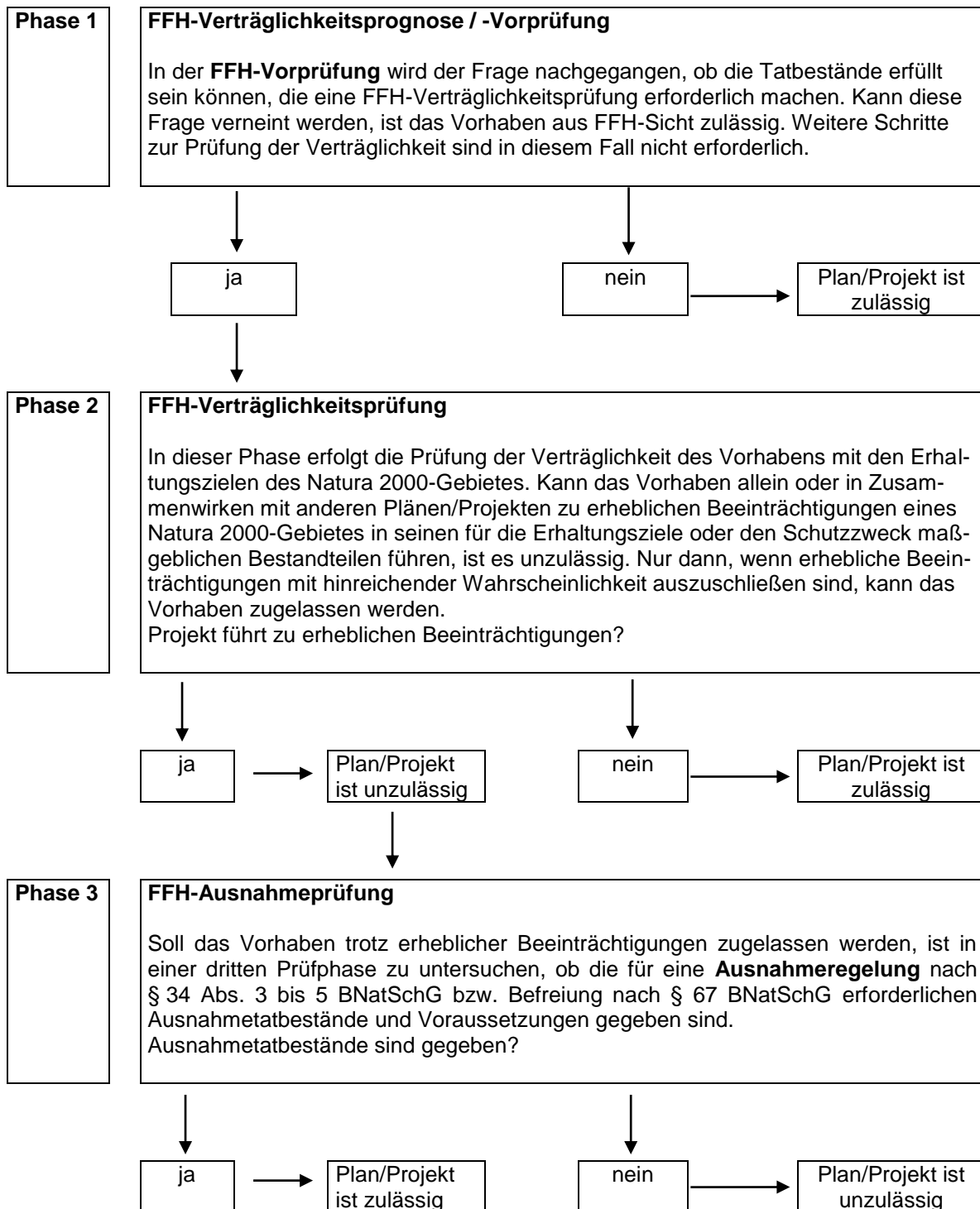
### **Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten**

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 09.Juli 2010 definiert die Erhaltungsziele für die im Landesnaturschutzgesetz (Anlagen 1 und 2 zum LNatSchG) bestimmten Natura 2000-Gebiete.

---

<sup>4</sup> vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

**Abbildung 2: Verfahrensablauf**



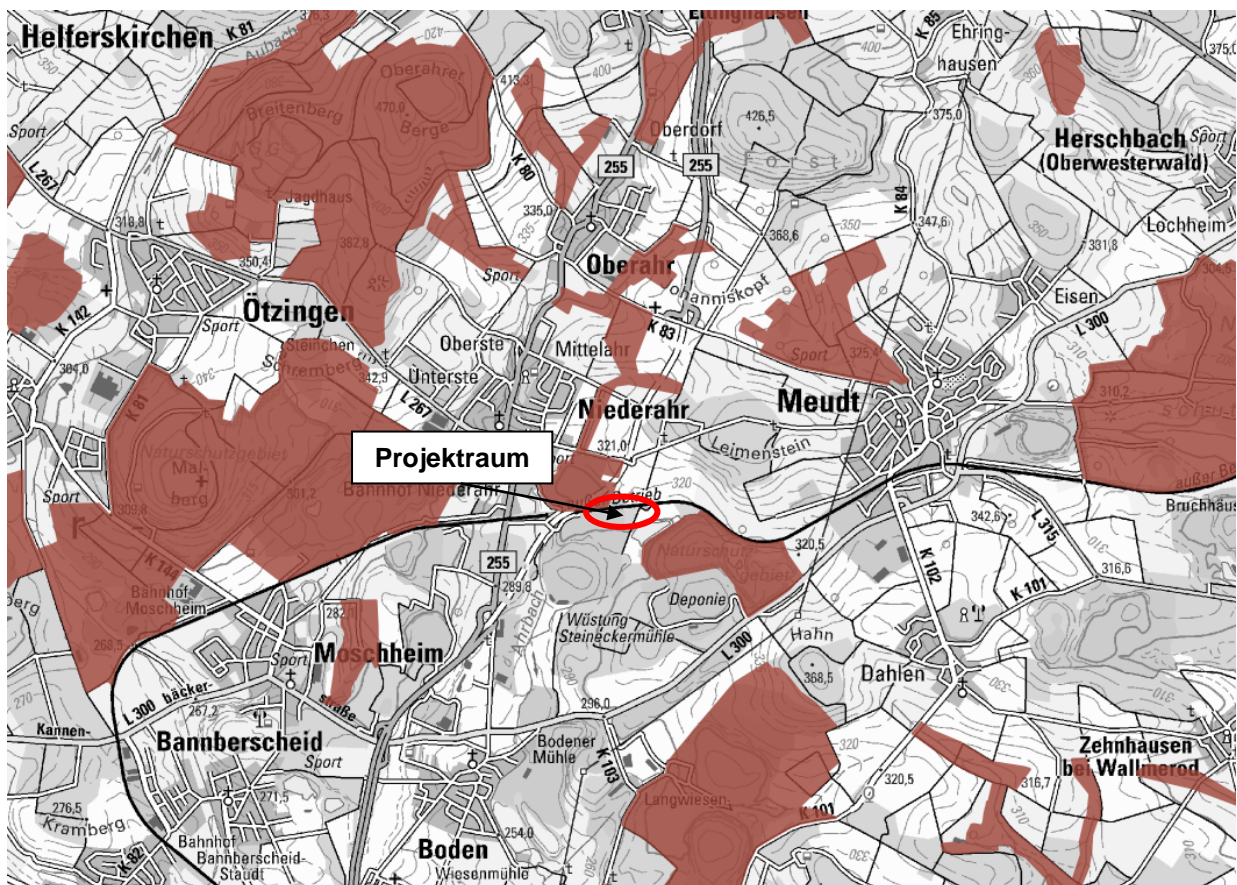
## 2 Angaben zum FFH-Gebiet

Nachfolgend werden die vorliegenden Angaben zum betroffenen FFH-Gebiet aufgeführt. Auch die Ergebnisse des aktuellen Bewirtschaftungsplans mit Erarbeitung der Schutzziele und weiteren Entwicklungsvorgaben des Gebietes werden dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ ist geprägt durch Mähwiesen, Tongruben mit Stillgewässern und Buchenwaldbeständen. Im Bereich des Plangebiets sind vor allem ehemalige Grubenstandorte mit umgebenden Waldflächen sowie weiter westlich auch weiterhin durch Abbautätigkeit geprägte Grubenstandorte vorhanden.

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) ist vom MUFV im Internet veröffentlicht.<sup>5</sup> Hieraus wurden die nachfolgenden Abbildungen mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.



**Abbildung 3:** Gebietsabgrenzung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“  
Die Lage des Projektgebietes ist rot umrandet (vereinfacht wiedergegeben).

<sup>5</sup> [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Abbildung 4: Übersichtskarte zur Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“<sup>6</sup> (rot umrandet, unmaßstäblich). Der Projektraum ist grün umrandet dargestellt (vereinfacht wiedergegeben).



<sup>6</sup> gem. Darstellung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) Rheinland-Pfalz, Stand: 18.02.2012

**Im Standard-Datenbogen des Landesamtes wird das FFH-Gebiet wie folgt beschrieben:**

|   |  |
|---|--|
| <b>Gebiets-Nr.:</b>                               | <b>5413-301</b>  |
| <b>Name:</b>                                      | <b>Westerwälder Kuppenland</b>   |
| <b>Fläche:</b>                                    | 3.187 ha   |
| <b>Allgemeine Merkmale des Gebietes</b>           | Trockenrasen, Steppen 3%<br>Binnengewässer (stehend und fließend) 2 %<br>Feuchtes und mesophiles Grünland 53 %<br>Anderes Ackerland 2%   |
| <b>Güte und Bedeutung</b>                         | Wiesen-Biotopkomplexe besonders als Lebensraum von Schmetterlingen (v.a. <i>Maculinea</i> ssp.), Stillgewässerkomplexe als Lebensraum von Gelbbauchunke und Kammmolch in Tongruben, altholzreiche Wälder für Fledermäuse. Teils Streuwiesennutzung, Tongruben unterschiedlichen Alters |
| <b>im Bewirtschaftungsplan aufgeführte Arten:</b> | Gelbbauchunke<br>Kammmolch<br>Bechsteinfledermaus<br>Großes Mausohr<br>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling<br>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling<br>Bachneunauge<br>Groppe<br>Blauschillernden Feuerfalter   |
| <b>davon im Planungsraum nachgewiesene Arten:</b> | Keine (Gelbbauchunke in der angrenzenden Grube Pfeul und im südlich angrenzenden Tagebaugewässer nachgewiesen)   |
| <b>Kurzcharakteristik des FFH-Gebietes:</b>       | Für den Westerwald typische Landschaftsausschnitte: Mähwiesen mit Schmetterlingsvorkommen, Tongruben mit faunistisch bedeutsamen Stillgewässerbiotopen (v. a. Amphibien) und Buchenwälder mit Fledermausvorkommen.   |
| <b>Kurzcharakteristik des Planungsraumes</b>      | Laubwald mit angrenzender Tongrube und Stillgewässer,  |
| <b>Schutzwürdigkeit des Planungsraumes</b>        | angrenzende Tongrube mit Stillgewässer und Amphibienvorkommen,   |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet</b><br/>(Prioritäre Lebensräume = *):</p> | <p>3150 Eutrophe Stillgewässer<br/>                 3260 Fließgewässer<br/>                 4030 Trockene Heiden<br/>                 6230 Borstgrasrasen *<br/>                 6410 Pfeifengraswiesen<br/>                 6430 Feuchte Hochstaudenfluren<br/>                 6510 Flachland-Mähwiesen<br/>                 8150 Silikat-Schutthalden<br/>                 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation<br/>                 8230 Pionierasen auf silikatischen Felsenkuppen<br/>                 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)<br/>                 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)<br/>                 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)<br/>                 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)<br/>                 91E0 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *</p> |
| <p><b>Lebensraumtypen nach Anhang I im Planungsraum</b></p>                                 | <p>keine</p>  |

Im Untersuchungsraum sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Zielarten des Schutzgebietes vorhanden. Stillgewässer mit Röhrichtbeständen, die sich im Randbereich der Tongrube gebildet haben, sind südöstlich des Plangebietes zu finden. Hier kommt auch die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) vor.

Das Plangebiet selbst ist von Waldflächen mit unterschiedlicher Alters- und Artenzusammensetzung geprägt. Es verläuft die Bahnstrecke zwischen Meudt und Niederahr von Osten nach Westen durch das Plangebiet. Angrenzend finden sich Grünlandflächen mittlerer bis magerer Standorte und Ackerflächen. Die Bahnböschung ist im Plangebiet teilweise mit alten Stieleichen im Baumholzalter bewachsen. Im Westen und Süden grenzt das Tagebaugelände der Grube "Pfeul" mit Abbauflächen und sonstigen Betriebsflächen an.

## 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Ausführungen zu den Erhaltungszielen sind in der Landesverordnung vom 18. Juli 2005, letzte Änderung durch Änd.Vo vom 22.06.2010 GVBl. S. 106, aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von nicht intensiv genutztem Grünland und von artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen
- von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena helle*) sowie von Pfeifengraswiesen und Heiden,
- von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken
- von ungestörten Felslebensräumen,

- von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensraum für Gelbbauchunke und Kammmolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen,
- naturnaher Bäche und Bachauenwäldern (auch als Lebensraum für autochthone Fischarten) sowie der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- von Fledermauswochenstuben

Allgemein ist die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume sowie der darin verbreiteten Populationen der im Meldebogen aufgeführten Arten in einer stabilen Populationsgröße als Ziel anzustreben. Von übergeordneter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine adäquate Landnutzung durch die Forst- und Landwirtschaft, die eine Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie begünstigen und fördern, aber auch die Optimierung der Tongruben als Lebensraum für bestandsgefährdete Amphibienarten. Bereits bestehende Lebensräume sind durch eine angepasste Nutzung dauerhaft zu erhalten und ggf. durch eine Nutzungsoptimierung weiter zu verbessern. Wesentliche Grundlage ist neben der Nutzungsform und -intensität aber auch die Reduzierung von Störungen durch anthropogene Einflüsse. Zudem ist die Entwicklung und Sicherung der Vernetzung von Teillebensräumen anzustreben, um den Austausch der Populationen untereinander sicher zu stellen. Dies betrifft besonders die Gewässerlebensräume in den Tongruben der Schutzgebietskulisse (z. B. zwischen "Pfeul" und "Maiwiese") als Lebensraum gefährdeter Amphibienarten wie z. B. der Gelbbauchunke.

Als oberstes Ziel in der Planungseinheit "Westerwälder Kuppenland" wird die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte, Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Huteweid genannt. Diese Flächen weisen eine große Bedeutung für Populationen von beispielsweise Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine und Raubwürger auf, die in z. T. deckungsgleichen Ausweisungen des Vogelschutzgebietes "Westerwald" erfasst sind. Auch für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und den Blauschillernden Feuerfalter stellen diese Flächen wichtige Biotop dar.

Diese Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Zudem befindet sich der Planungsraum außerhalb der Schutzgebietskulisse.

Es sind keine Lebensräume der genannten Amphibienarten durch die Planung betroffen. Stehende Gewässer sind in dem geplanten Baufeld nicht vorhanden. Die angrenzenden Tagebaugewässer sind (potentiell) Lebensraum für die beiden Zielarten Gelbbauchunke und Kammmolch aufgrund der Beschaffenheit. In diese Gewässer wird aber durch die Planung nicht eingegriffen und es ist auch nicht zu erwarten, dass sich Projektauswirkungen durch den Betrieb bis in die Gewässer erstrecken. Eine Beein-

trächtigung der Schutzziele in der betroffenen Teilfläche des FFH-Gebietes ist daher nicht zu erkennen.

### **2.3 Bewirtschaftungspläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Für den Projektraum steht die Erhaltung und Extensivierung der Offenlandflächen im Vordergrund. Teilweise sind Waldflächen aus artenarmen Rekultivierungsaufforstungen (Pappel) im Planungsraum und daran angrenzend enthalten.

Im Managementplan sind hierzu folgende Ziele formuliert:

#### **Ziele der Planung:**

- 1) Erhalt und Entwicklung von Wäldern mittlerer Standorte
  - ◆ Erhalt und Entwicklung von Altholzinseln
  - ◆ Entwicklung von Gehölzsäumen bzw. von Bachuferwäldern
- 2) Erhalt und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf Sonderstandorten
  - ◆ Erhalt und Entwicklung von Bruch- und Sumpfwäldern
  - ◆ Erhalt von Gesteinshaldenwäldern
- 3) Biotoypenverträgliche Bewirtschaftung des Waldes

Daraus ist abzuleiten, dass für die durch die Planung betroffenen Teilflächen die Ziele in Bezug auf eine biotoypenverträgliche Bewirtschaftung des Gehölzbestandes auf den Rekultivierungsflächen anzustreben ist. Die formulierten Ziele in Bezug auf die biotoypenverträgliche Bewirtschaftung von Wäldern sind aufgrund der Biotoypenausprägung im Plangebiet ebenfalls anzuwenden.

Die sonstigen Ziele sind aufgrund der fehlenden Biotoypen nicht für den Projektraum zutreffend.

Es gilt generell ein Verschlechterungsverbot für das FFH-Gebiet. Es dürfen daher von Projekten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzziele und Arten des FFH-Gebietes ausgehen. Diese Vorgabe wird der nachfolgenden Bewertung der Projektauswirkungen zugrunde gelegt.

Die in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachteten Teilgebiete des Gesamtgebietes beinhaltet die Tongrube „Maiwiese“ und die angrenzenden Waldflächen im Bereich des Naturschutzgebietes "Tongrube Beckershaid". Die Fläche des Tontagebaus "Pfeul" ist nicht Bestandteil der Gebietskulisse des NATURA 2000-Gebietes.



## 2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Eine Beurteilung der Bedeutung der Flächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ für das zusammenhängende Netz Natura 2000 ist bereits insofern erfolgt, da es als Schutzgebiet Bestandteil des Netzes Natura 2000 ist.

Im Südosten beginnen die Teilflächen des Vogelschutz-Gebietes „Westerwald“ (5312-401) die sich teilweise mit dem FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ überschneiden.

Funktionale Beziehungen stehen daher im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ das sich über Teilflächen des gesamten Westerwaldes erstreckt und die Lebensräume der im FFH-Gebiet grundsätzlich nicht erfassten Vogelarten abdeckt.

## 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben wird im Westerwaldkreis, in der Verbandsgemeinde Wallmerod realisiert. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Niederahr unmittelbar angrenzend an den Hauptbetriebsplan der Tagebaufläche „Pfeul“ der Fa. Sibelco Deutschland GmbH.

Durch die Erweiterung der Gleisanlage werden insgesamt Flächen mit einem Umfang von ca. 0,2593 ha außerhalb des Schutzgebietes beansprucht.

Die zur Rodung vorgesehene Waldfläche hat insgesamt einen Flächenumfang von ca. 0,2 ha und betrifft die östlich an das bestehende Bahngleis angrenzende Waldfläche. Davon entfallen ca. 0,0478 ha auf den Pappel-Birkenmischwald im Stangenholzalder und ca. 0,1504 ha auf den Eichen-Mischwald mit Eichen im Alter zwischen 40 und bis zu 100 Jahren.

Durch die Verlängerung der Gleisanlage wird auch die Verlegung eines Wirtschaftsweges erforderlich, der östlich der bestehenden Gleisanlage verläuft. Für die Verlegung des Wirtschaftsweges müssen 7 Stieleichen im Alter von ca. 80 – 100 Jahren beseitigt werden. Zudem werden ca. 0,014 ha Grünland und ca. 0,026 ha Ackerland für die Wegeverlegung überplant. Der Ausbaubereich im Westen erstreckt sich über bereits vorbelastete Bereiche innerhalb des Werksgeländes der Tongrube mit Zufahrt, und Streckengleis.

Durch die erforderliche Verlegung einer Gasleitung, wird die bereits im Schutzgebiet verlaufende Leitungstrasse um ca. 40 m nach Westen verlängert, bevor sie nach Süden das Streckengleis quert und an die alte Trasse anschließt. Hierdurch wird temporär in einem Umfang von ca. 0,0170 ha in das FFH-Gebiet eingegriffen und es werden Grünlandbrachen mit Ruderalvegetation für die Verlegung der Leitung und die erforderlichen Arbeitsräume temporär beseitigt (s. Abb. 5).

Die vorhandenen Biotopstrukturen in den vom Projekt beanspruchten Grundflächen zur Leitungsverlegung werden aber nur temporär beansprucht und stehen nach Bauausführung wieder als Lebensraum zur Verfügung. Sie stellen keinen essentiellen Lebensraum für die heute im Plangebiet verbreiteten Arten dar.

Die Baumbestände an den angrenzenden Böschungsflächen der durchgehenden Bahnstrecke mit Stieleichen und Rotbuchen im Baumholzalter bleiben erhalten.

#### Veränderung des Bodens

Durch die Planung der Gleisverlängerung mit Böschungseinschnitt erfolgt eine grundsätzliche Änderung des Bodengefüges. Der Oberboden wird abgetragen und das darunterliegende Gestein erfährt einen Anschnitt in den anstehenden Fels mit einer Tiefe zwischen 4 – 5 m zur Herstellung des erforderlichen Gleisgefälles. Das Ertragspotential wird durch die Rodung und den Bodenabtrag zur anschließenden Errichtung der Gleisverlängerung verändert. Der Boden im Bereich der Gasleitung wird im Zuge der Verlegungsarbeiten wieder eingebaut. Dauerhafte Veränderungen des Bodens werden daher im Schutzgebiet nicht verursacht.

#### Veränderung des Geländeklimas

Durch die Rodung von Gehölzen gehen Funktionsflächen mit Luftfilterwirkung verloren. Aufgrund der ausgedehnten Waldflächen in der näheren Umgebung des Plangebiets und der angrenzenden Offenlandflächen mit Kaltluftentstehungsflächen, sind diese Veränderungen im Lokalklima kaum wahrnehmbar. Es ist daher nicht von einer erheblichen Veränderung im Lokal- und Geländeklima durch die Projektauswirkungen auszugehen.

Frischlufthahnen und Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht von der Planung betroffen und die Frischluftversorgung der umgebenden Ortslagen wird nicht verändert.

#### Veränderung des Grundwassers

Im Plangebiet existieren keine Oberflächengewässer. Die Oberflächenentwässerung erfolgt breitflächig über die angrenzenden Offenlandflächen zum südlich gelegenen Tagebaugewässer sowie über die vorhandene Bahnstrecke durch das geschotterte Gleisbett. Die vorgesehene Rodung wird jedoch den Oberflächenabfluss kleinflächig erhöhen, da die puffernde Wirkung des Waldes und des Waldbodens entfällt. Da die Auswirkungen auf die zu erwartende Reduktion der Grundwasserneubildungsrate wegen der geringen Grundwasserneubildungsrate und der fehlenden Vollversiegelung durch die Planung als gering zu bewerten ist, muss nicht mit einer erheblichen Veränderung des Wasserhaushaltes gerechnet werden.

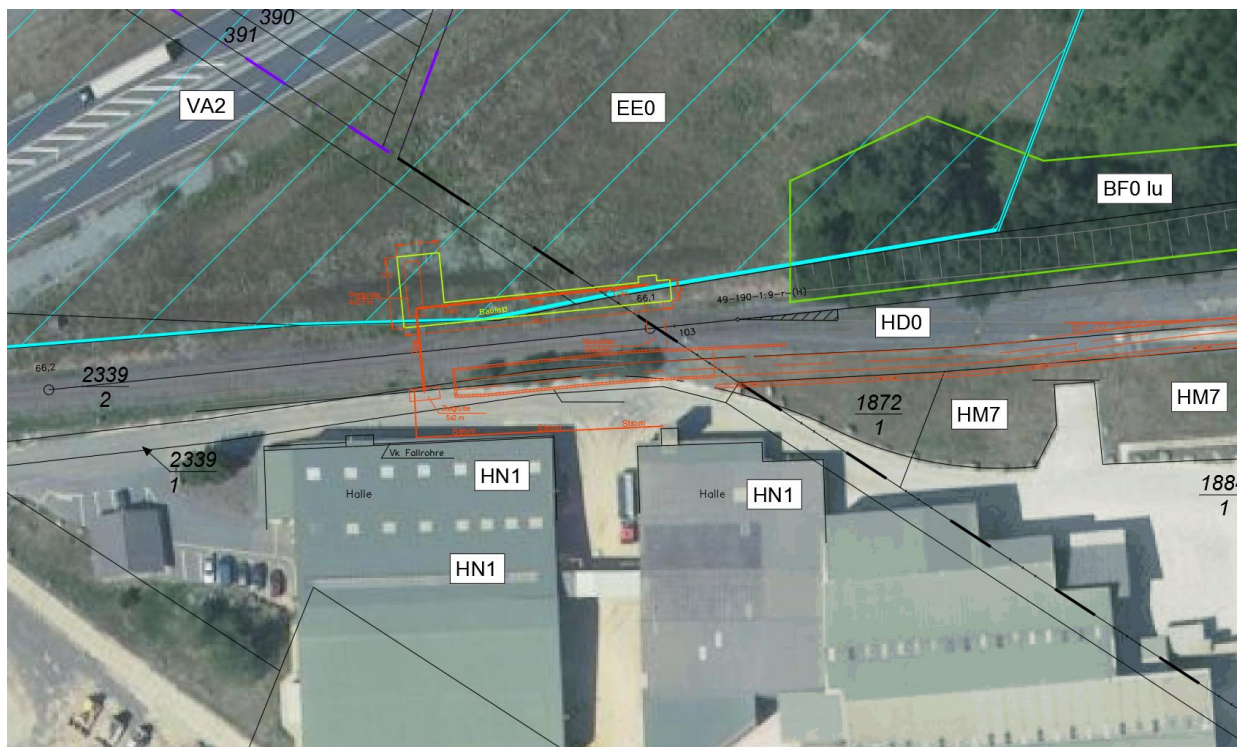
Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten werden durch die Projektauswirkungen nicht verursacht.

### Visuelle Wirkfaktoren / Licht

Durch die Erweiterung der Gleisanlage mit Beseitigung der heutigen Waldflächen können optische Störwirkungen ausgehen. Auch durch die Beleuchtung der Gleisanlage können Störwirkungen verursacht werden. Diese Auswirkungen sind aber aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung und der Herstellung in Troglage im Osten der Erweiterung als geringfügig einzustufen.

Der vorhandene Wirtschaftsweg wird nach Süden in den Randbereich der Gleisanlage verlegt. Hierdurch erfolgt eine Teilversiegelung von Bodenflächen mit einem Umfang von ca. 0,024 ha. Dem steht eine Entsiegelung von ca. 0,014 ha durch Beseitigung des heutigen Weges entgegen.

Die Errichtung zusätzlicher Erschließungseinrichtungen ist nicht erforderlich, da die Andienung der Gleisanlage über das vorhandene Grubengelände erfolgt.



**Abbildung 5:** Verlegungsbereich der Gasleitung mit Abgrenzung des Arbeitsraumes (gelbe Linie) im Randbereich des FFH-Gebietes (blau schraffiert), Ausschnitt aus dem Bestands-Konfliktplan des Fachbeitrages Naturschutz

## 4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

### 4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| anlagebedingte<br>Auswirkungen:   | <p>Beseitigung von Waldflächen mit Laubwald im Randbereich der Gleisanlage außerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Durch die Beseitigung der Waldfläche werden keine Lebensräume der Amphibien oder Vernetzungskorridore beeinträchtigt. Die Abbautätigkeit innerhalb der Tongrube wird fortgesetzt und die Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume der Zielarten des FFH-Gebietes innerhalb des Schutzgebietes werden weiterhin umgesetzt. Die Tümpel und das Staugewässer südöstlich des Eingriffsbereiches mit Vorkommen der Gelbbauchunke befinden sich außerhalb des Schutzgebietes. Sie bleiben auch nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten und der Lebensraum erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung.</p> <p>Beeinträchtigungen der Vernetzungswirkung sind durch das Projekt nicht zu erwarten, da der Gleisausbau parallel zum bestehenden Streckengleis erfolgt. Der Artenaustausch aus dem Tagebau "Pfeul" in den Bereich der rekultivierten Grube "Maiwiese" erfährt daher keine zusätzliche Trennwirkung. Zudem besteht bereits eine erhebliche Trennwirkung durch die 4-spurige Umgehungsstraße (B 255) die durch das FFH-Gebiet verläuft und bereits eine deutliche Trennwirkung zur Grube "Pfeul" verursacht.</p> |
| betriebsbedingte<br>Auswirkungen: | <p>Beeinträchtigungen oder Störungen von Lebensräumen oder der im Steckbrief aufgeführten Arten durch den Betrieb der Gleisanlage sind nicht zu erwarten, da keine Lebensräume der genannten Arten im Erweiterungsbereich betroffen sind. Zudem erfolgt keine grundsätzliche Zunahme der Störwirkungen durch den Betrieb, da sich nur die Aufstelllänge des Verladegleises von derzeit 6 Wagen auf zukünftig 12 Wagen erhöht. Durch die Reduzierung von Rangierfahrten ist mit einer Reduktion der betriebsbedingten Bewegungsunruhen im Gleisbereich zu rechnen, auch wenn sich die Bewegungsunruhe durch die Gleisverlängerung weiter nach Osten ausdehnt. Durch die Lage der Gleisverlängerung im Geländeeinschnitt bleibt die Störwirkung aber nur lokal wahrnehmbar und eng begrenzt.</p>   |

baubedingte Auswirkungen      Sonstige Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen, Bodenabtrag/Erosion, Schadstoffemissionen, Zerschneidungen von Lebensräumen oder visuelle Beeinträchtigungen von Lebensräumen der im Meldebogen aufgeführten Arten, sind durch die geplante Erweiterung der Gleisanlage nur während der Bauphase wahrnehmbar und weitgehend auf den Eingriffsbereich begrenzt. Die Anlieferung von Baumaterialien erfolgt über das vorhandene Gleisbett. Der Abtransport von Bodenmaterialien erfolgt ebenfalls über das vorhandene Werksgelände der Tongrube. Eine Zunahme von Störungen in angrenzende Lebensräume wird dadurch reduziert und bleibt auf die Dauer der Bautätigkeit begrenzt. Durch die Verlegung der Gasleitung innerhalb des Schutzgebietes erfolgt nur ein temporärer Eingriff in eine Grünlandbrache, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder der freien Sukzession überlassen wird und als Lebensraum zur Verfügung steht.

#### **4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen**

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

##### ***Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:***

##### ***Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie***

Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen (LANIS, Stand 26.10.2020).

Durch die Gleisverlängerung werden ca. 0,2593 ha Bodenfläche außerhalb des Schutzgebietes überplant. Dieser Bereich wird heute von Waldflächen und Offenland mit Weiden und Ackerland eingenommen, die nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind. Zudem sind keine Lebensräume oder Vernetzungskorridore der Zielarten oder FFH-Lebensraumtypen durch die Flächenbeanspruchung betroffen. Durch die Verlegung der Gasleitung wird nur temporär eine Veränderung von Bodenflächen verursacht.

***Beeinträchtigungen*** von Flächen des angrenzenden FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten, da Zielvorgabe des Schutzgebietes die Entwicklung und Sicherung von Am-

phibienlebensräumen für die Zielarten (Gelbbauchunke, Kammmolch) sind. Auch weitere Gruben im Westerwald sind als Teillebensräume für die Zielarten im Schutzgebiet „Westerwälder Kuppenland“ erfasst. Die Erweiterung der Gleisanlage greift nicht in bestehende Schutzgebiete mit entsprechendem Lebensraumangebot oder in Lebensräume der Zielarten außerhalb der Schutzgebietskulisse ein. Auch durch die Verlegung der Gasleitung wird nur temporär eine Grünlandbrache im unmittelbaren Randbereich des Schutzgebietes für die Dauer der Verlegungsarbeiten verändert. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann sich wieder die ursprüngliche Vegetation durch natürliche Sukzession entwickeln. Das Projekt stellt daher in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebietes keine Beeinträchtigung von Flächen dar. Die betroffenen Flächen im Randbereich des FFH-Gebietes und außerhalb dessen sind in dem durch die Planung betroffenen Bereich derzeit forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich geprägt und weisen z. T. unter ökologischen Aspekten geringwertige Biotopstrukturen (Ackerland, Nutzrasen) auf. Sie sind daher nicht als essentiell in Bezug auf die oben formulierten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes zu bewerten. Es werden keine singulären Lebensraumelemente in Bezug auch die Schutzziele des FFH-Gebietes durch die Erweiterung beseitigt.

Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fläche sind daher durch das geplante Projekt nicht zu erwarten.

**Zerschneidungen** von Lebensräumen sind durch die Baumaßnahme nicht gegeben, da nur Randbereiche einer bestehenden Bahnstrecke von der Planung betroffen sind und durch die Gleisverlängerung keine Erhöhung der Trennwirkung für die im Datenblatt zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten verursacht wird. Auch sonstige Zielarten sind durch die Waldbeseitigung und den Geländeeinschnitt sowie die Verlegung der Versorgungsleitung nicht betroffen, da die potentiell in strukturreichen Laubwäldern verbreitete Bechsteinfledermaus im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorfindet. Der betroffene Baumbestand ist zu kleinflächig, um als Lebensraum für die Art geeignet zu sein.

Abtrennungen von **Restflächen**, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch das geplante Projekt nicht, da der Ausbau parallel zur bestehenden Bahnstrecke erfolgt.

Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

## **Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion als Lebensraum für Arten:**

### **Arten gem. des Meldebogens zum FFH-Gebiet**

#### **Groppe (*Cottus gobio*)**

##### **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

Die aufgeführten Arten besiedeln sauerstoffreiche Bachoberläufe als aquatischen Lebensraum. Geeignete Lebensräume sind im Projektraum und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Auch werden durch das Projekt keine Beeinträchtigungen angrenzender Fließgewässer, wie z. B. dem "Wolfsholzer Bach" verursacht.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

#### **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Die Gelbbauchunke besiedelt vegetationsfreie Kleingewässer überwiegend in Tongruben oder Pfützen in Fahrspuren von Wirtschaftswegen sowie temporäre Kleingewässer. In der angrenzenden Tongrube und deren Randbereiche sind mehrere temporäre Kleingewässer durch die Abbautätigkeit und als Absetzbecken entstanden. Ein Vorkommen dieser Art ist innerhalb der Tongrube und an dem südöstlich gelegenen Staugewässer am "Wolfsholzer Bach" nachgewiesen<sup>7</sup>. Diese Bereiche sind nicht von der Planung betroffen. Die Waldflächen im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebietes bleiben ebenfalls als Teillebensraum unverändert erhalten. Ein Vorkommen im Planungsbereich ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher sehr auszuschließen.

#### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der Kammolch besiedelt Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme und Überschwemmungsflächen als aquatischen Lebensraum. Im Tongrubengelände sind mehrere temporäre Kleingewässer durch die Abbautätigkeit und die Absetzbecken entstanden. Diese sind als Lebensraum für die Art geeignet. Ein Vorkommen dieser Art in der Tongrube konnte aber bisher nicht nachgewiesen werden. Als Landlebensraum werden Wälder und offene Landschaften im Umfeld der Gewässer bevorzugt von der Art besiedelt. Innerhalb des Planungsbereiches sind keine geeigneten Gewässer vorhanden. Eine Besiedelung der Waldflächen im Planungsbereich durch die Art ist daher nicht anzunehmen.

Ein Vorkommen im Planungsbereich ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Von der Art besiedelte Lebensräume sind daher nicht von der Planung betroffen. Durch die ausgedehnten Waldflächen im Bereich des Naturschutzgebietes „Tongrube Beckersheid“ bleiben ausreichende Landlebensräume für die Art im Umfeld

---

<sup>7</sup> Quelle: Amphibienkartierung im Sommer 2020 durch den Verfasser

der vorhandenen Tagebaugewässer erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht zu erwarten.

### ***Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)***

Nährstoffreiche Feuchtwiesenbrachen sowie Quellfluren in Lagen über 450 m über NHN. werden bevorzugt als Lebensraum durch den Feuerfalter besiedelt. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im hohen Westerwald, z. B. am Truppenübungsplatz Daaden. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich bei Molsberg<sup>8</sup>

Im Untersuchungsraum konnten bisher keine Nachweise der Art erbracht werden. Der Untersuchungsraum stellt wegen des Gehölzbestandes im Eingriffsbereich und des Fehlens von Feuchtwiesenbrachen und Quellfluren keinen geeigneten Lebensraum für diese Art dar und liegt mit ca. 310 m ü. NHN deutlich unter der bevorzugten Höhenlage. Der geplante Erweiterungsbereich ist daher nicht als Lebensraum für die Art geeignet.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

### ***Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)***

#### ***Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)***

Die Arten besiedeln Feuchtwiesen, Grabenränder, Gewässerränder und Moore, aber auch artenreiche Grünlandflächen mit extensiver Nutzung und Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Im Juli und August werden die Eier von den Tagfaltern an den Pflanzen abgelegt und müssen von Ameisen in deren Bau getragen werden.

In den Waldflächen des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensräume für die Arten vorhanden. In den angrenzenden Grünlandflächen des Untersuchungsraumes und in der Grünlandbrache im Randbereich des Schutzgebietes nördlich der Bahnstrecke sind geeignete Lebensräume potentiell vorhanden, ein Vorkommen der Arten konnte aber im Sommer 2020 nicht nachgewiesen werden. Durch die Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit einer Mahd im Juli/August besteht keine Möglichkeit für die Eiablage an den Blüten des Gr. Wiesenknopfes. Auch konnte kein Vorkommen der Wirtspflanze im dem vom Projekt betroffenen Bereich nachgewiesen werden. Nur in dem von der Verlegung der Gasleitung betroffenen Randbereich des Schutzgebietes sind einzelne Wirtspflanzen vorhanden. Diese können sich nach Abschluss der Bauarbeiten hier wieder entwickeln. Eine Besiedelung dieses Bereiches durch die genannten Tagfalterarten konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Da derzeit keine Vorkommen der Arten im Wirkraum des Projektes nachgewiesen sind und die hier vorkommenden Lebensraumausprägungen für die Arten keinen geeigneten Lebensraum darstellen, kann eine Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Projekt ausgeschlossen werden.

---

<sup>8</sup> Quelle: Artdatenportal (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt, RLP, Stand: 26.10.2020



**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Waldfledermaus hat eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Paarungen finden wahrscheinlich vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Die Jungen kommen im Juni oder Juli zur Welt. Die Wochenstuben (Baumhöhlen zumeist in naturnahen Waldbeständen) können 10-80 (durchschnittlich 30) Weibchen umfassen. Winterschlafende Tiere werden zwischen November und März gefunden.

Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in (waldnah gelegenen) Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 - 300 ha als Jagdhabitat. Die günstigsten Jagdbiotope liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotope sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen.

Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.

Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Die Bechsteinfledermaus ist in Europa mit Ausnahme des größten Teils von Skandinavien, den baltischen Republiken und Russland weit verbreitet. Außerhalb von Mitteleuropa existieren nur inselartige Vorkommen. Deutschland ist bis auf größere Teile Norddeutschlands besiedelt. Die Art ist stark an Waldlebensräume gebunden.

Im Umfeld des Projektraumes sind potentiell geeigneten Quartierstandorte innerhalb der angrenzenden Waldbestände z. B. im Naturschutzgebiet „Tongrube Beckersheid“ mit den angrenzenden Wiesen am "Wolfsholzer Bach" als Nahrungshabitat südöstlich des Plangebietes vorhanden, auch wenn diese Waldfläche mit ca. 30 ha viel zu klein als Lebensraum für die Art ist.. Konkrete Quartiernachweise aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Im unmittelbaren Projektraum befinden sich keine als Lebensraum geeigneten Waldbestände mit Altbäumen und Höhlenvorkommen, da der Baumbestand mit alten Eichen nur kleinflächig vorhanden ist. Er stellt somit nur ein kleinflächiges und isoliertes Lebensraumangebot für die Fledermausart dar. Sommerquartiere sind aufgrund der oben beschriebenen Habitatstrukturen im Planungsraum nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Spalten- und Höhlenstrukturen in den vom Projekt betroffenen Baumbeständen, sind aufgrund fehlender Isolierung und Tiefe nicht als Winterquartier für die Art geeignet. Sie nutzt Höhlen, Keller oder Stollen als Winterquartiere. Diese sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Ein Teil der Weibchen ist bereits nach einem Jahr geschlechtsreif. Die Weibchen haben i.d.R. ein Junges pro Jahr. Die Paarung erfolgt von August/September bis April. Die Wochenstuben bilden sich im April/Mai in alten Gebäuden, Dachstühlen, seltener in hohlen Bäumen, und werden ab Ende Juli wieder verlassen. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. Ab Ende September werden in Winterquartieren wie unterirdischen frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern überwinterte Tiere angetroffen. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1° und 12°C und die Luftfeuchtigkeit bei 85-100%. Hauptbeute sind Laufkäfer.

Bevorzugte Jagdbiotope sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Das Große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Während die Quartiere meist in Gebäuden sind, befinden sich die Jagdgebiete zu >75 % im geschlossenen (Laub-)Wald. Eine große Wochenstubenkolonie besteht im Dachstuhl der Abtei Marienstatt. Diese ist auch die derzeit einzige bekannte Wochenstube im Westerwald.

Geeignete Quartierstandorte oder Jagdgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Ebenso liegen von dort keine konkreten Quartiernachweise vor.

Die vorhandenen Spalten- und Höhlenstrukturen in den vom Projekt betroffenen Baumbeständen, sind aufgrund fehlender Isolierung und Tiefe nicht als Winterquartier für die Art geeignet. Sie nutzt Höhlen, Keller oder Stollen als Winterquartiere. Diese sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Das Große Mausohr kann auch gelegentlich über dem an Waldflächen angrenzenden Offenland auf der Nahrungssuche angetroffen werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Grubengelände und die Offenlandflächen im Umfeld des Projektes gelegentlich durch die Art als Nahrungshabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt aber auch nach Durchführung des Projektes erhalten.

### **Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:**

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Arten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des FFH-Gebietes durch das Projekt gestört wird. Das Plangebiet stellt nur kleinflächig und in isolierter Lage einen Lebensraum dar und ist für die Arten daher ungeeignet. Die Waldfläche ist auch nicht als Puffer- oder Entwicklungsfunktion für das FFH-Gebiet zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich der

Gleisverlängerung und der angrenzenden Wald- und Offenlandflächen sind auch nach der Umsetzung des Projektes nicht zu erwarten, da auch heute schon Vorbelastungen durch die angrenzende Nutzung als Tongrube und durch das Streckengleis mit Verladegleis bestehen. Es werden nur punktuell Gehölzbestände im unmittelbaren Randbereich der Gleisanlage und außerhalb des Schutzgebietes durch das Projekt beansprucht. Die betroffenen Gehölzflächen finden ihre Fortsetzung an den Bahnböschungen und den Rekultivierungsflächen des Tagebaus und bleiben in ihrer Gesamtfunktion als Lebensraum und Puffer zu angrenzenden Nutzungen erhalten. Durch die Verlegung der Gasleitung wird zwar in das Schutzgebiet eingegriffen, dies verursacht aber nur eine temporäre Beanspruchung und nach Abschluss der Verlegungsarbeiten kann sich die ursprüngliche Vegetation der Grünlandbrache wieder durch Sukzession entwickeln. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Projekt keine Puffer- und Entwicklungsfunktionen gestört werden.

#### **4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne**

Im Projektraum sind keine weiteren Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Gebietes für die hier vorkommenden Arten und Lebensräume im Zusammenwirken mit der Gleisverlängerung verursachen könnten, vorgesehen. Auch weiterhin ist die derzeitige Nutzung als Tongrube mit Verladegleis geplant.

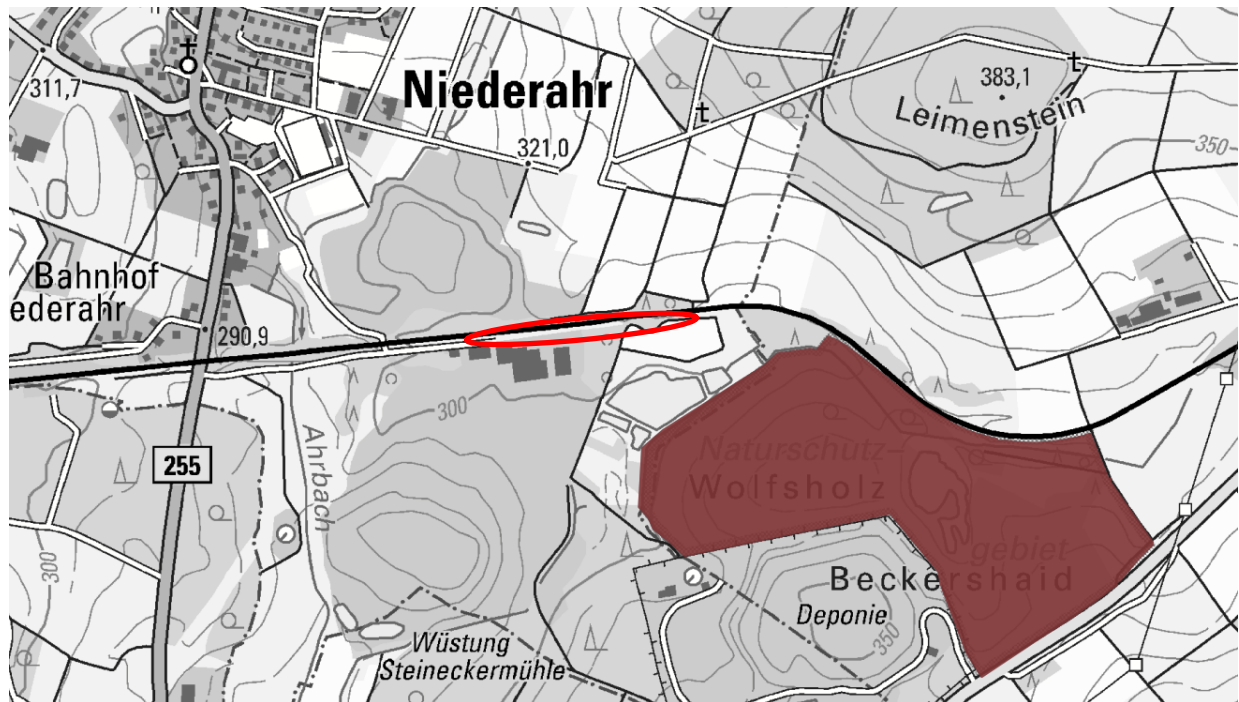
Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen durch die Erweiterung der Gleisanlage zu erwarten.

#### **4.4 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete**

Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Im näheren Umfeld des Plangebiets sind das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und das Naturschutzgebiet "Tongrube Beckershaid" vorhanden. Die Schutzgebiete befinden sich in ca. 160 m Entfernung zum Plangebiet südöstlich von Niederahr. Das Naturschutzgebiet ist hier Deckungsgleich mit der Teilfläche des Vogelschutzgebietes.

Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld der geplanten Baumaßnahme nicht vorhanden. Weder im Plangebiet selbst noch in unmittelbarer Nähe zu diesem sind pauschal geschützte Flächen gem. § 30 BNatSchG vorhanden.



**Abbildung 6:** Lage des Naturschutzgebietes "Tongrube Beckershaid" und der Teilfläche des Vogelschutzgebietes "Westerwald" südöstlich des Projektgebietes. Das Projektgebiet ist rot umrandet.

## 5 Fazit

Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) grenzt mit einer Teilfläche unmittelbar nördlich des Streckengleises und mit einer weiteren Teilfläche ca. 160 m südwestlich an das Projektgebiet an.

Aufgrund der Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes mit unterschiedlichen Waldzusammensetzungen und angrenzendem Offenland mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie der geringen Flächenausdehnung stellt das Gebiet keinen hochwertigen Lebensraum für Lebensgemeinschaften der FFH-Richtlinie dar. Durch die Erweiterung der Gleisanlage zur Andienung mit 12 Wagen, statt bisher mit 6 Wagen und die Verlegung von Versorgungsleitungen werden keine Zielarten des Schutzgebietes beeinträchtigt. Im Untersuchungsraum sind keine FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I ausgewiesen. Auch sind keine Reproduktionsstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den vom Projekt betroffenen Bereich derzeit bekannt.

Eine Vorbelastung durch die anthropogene Nutzung (Tontagebau, Bahnstrecke, Landwirtschaft, Siedlungsflächen) ist vorhanden. Der betrachtete Standort als Bestandteil des gesamten Landschaftsraumes erfüllt nicht die Funktion eines essentiell bedeutenden Lebensraums für die Zielarten des FFH-Gebietes, oder nimmt eine Puffer- oder Entwicklungsfunktion ein.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfanges und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die Lebensraumtypen und Arten des Meldebogens zum FFH-Gebiet ist unter besonderer Berücksichtigung der im Projektraum vorhandenen Habitatstrukturen des Gebietes und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme mit Rodungszeitenbeschränkung, nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Erweiterung der Gleisanlage zur Tonverladung erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Untersuchungsraum verbreiteten Arten oder Lebensräume gem. Meldebogen zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

**Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.**